

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 21.

Stettin, den 8. November 1934.

66. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 166.) Fürbitte für den Führer. — (Nr. 167.) Kirchensteuererhebung 1934. — (Nr. 168.) Erziehungsbeihilfen. — (Nr. 169.) Alphabetische Namensverzeichnisse zu den Kirchenbüchern und Verkartung der Kirchenbücher. — (Nr. 170.) Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit. — (Nr. 171.) Pflege des rhythmischen Choralgesanges. — (Nr. 172.) Ermittlung der Kirchenmusiker. — (Nr. 173.) Kirchenkollekten. — (Nr. 174.) Jugendzeitung der Deutschen Evangelischen Kirche. — (Nr. 175.) Mitteilungsblatt des Reichsjugendpfarramtes „Evangelische Jugend“. — (Nr. 176.) Familienforschung. — (Nr. 177.) Winterhilfswerk. — (Nr. 178.) Kirchensammlung für den Kampf und die Arbeit der Kirche zur Überwindung der widerchristlichen Mächte im Volk. — (Nr. 179.) Erste Beitragsordnung des Reichsnährstandes für das Rechnungsjahr 1934. — (Nr. 180.) Milderung der Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Oktober 1934.

(Nr. 166.) Fürbitte für den Führer.

Der Reichsbischof
alsBerlin-Charlottenburg, den 6. Oktober 1934.
Lebensstraße 3.Landesbischof der Evangelischen Kirche
der altpreußischen Union.
S I 1621

Ich ordne an, daß im sonntäglichen Gottesdienst der Gemeinde regelmäßig Fürbitte getan wird für den „Führer und Reichskanzler des deutschen Volkes“ Adolf Hitler.

Dieser Erlaß ist durch die kirchlichen Amtsblätter bekannt zu geben.

gez. Ludwig Müller.

L.S.

Beglaubigt:
gez. Unterschrift,
Kanzleiobersekretär.

An die Evangelischen Konsistorien des inländischen Aufsichtsbezirks einschließlich der Stollbergischen — Stettin —.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit den Herren Geistlichen zur Kenntnis und Beachtung.
Tgb. VI Nr. 3269.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Oktober 1934.

(Nr. 167.) Kirchensteuererhebung 1934.

Trotz unseres Hinweises in unserer Amtsblattverfügung — Tgb. I Nr. 390 — betr. Kirchensteuererhebung 1934 (s. RABl. 1934 S. 48 dritter Absatz), sind immer noch einige Gemeindefürsorgegremien mit der Einreichung der Umlagebeschlüsse für das Rechnungsjahr 1934 rückständig.

Die säumigen Gemeindefürsorgegremien veranlassen wir hiermit, für umgehende Einreichung der Beschlüsse nunmehr schleunigst Sorge zu tragen. Wir wiederholen, daß bei Zahlungsschwierigkeiten, die auf verspäteter Einreichung der Umlagebeschlüsse beruhen, wir die Vorstände haftbar machen werden.

Tgb. I Nr. 2012.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Oktober 1934.

(Nr. 168.) Erziehungsbeihilfen.

Unter dem 3. d. Mts. teilt der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit, daß jetzt auch mit den staatlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten in Droyßig eine dreijährige Frauenschule verbunden sei. Die frühere gegenteilige Angabe (vgl. unser Kirchliches Amtsblatt 1930 S. 27) trifft also nicht mehr zu. Es können daher auch bei Besuch jener Schule jetzt laufende Erziehungsbeihilfen gemäß den allgemeinen Bestimmungen gewährt werden.

Tgb. IX Nr. 2129.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern

Stettin, den 24. Oktober 1934.

(Nr. 169.) Alphabetische Namensverzeichnisse zu den Kirchenbüchern und Verkartung der Kirchenbücher.

Im Nachgang zu unserer Bekanntmachung Tgb. IX Nr. 1854 (RABl. 1934 S. 142 Nr. 139).

Zufolge einem Erlaß der Deutschen Evangelischen Kirche vom 15. Oktober 1934 — R. K. IV 2972 I — bereitet der Herr Sachverständige für Rasseforschung beim Reichsministerium des Innern einen Neudruck der Karteikarte vor, der einige wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen enthält, insbesondere 4 verschiedenfarbige Karten für Taufen, Trauungen und Beerdigungsfälle, sowie für die Konfirmanden und Abendmahlsbesucher vorsieht. Der Neudruck erfolgt im Laufe des Oktobers d. J.

Wir empfehlen den Gemeindefkirchenräten erneut die Benutzung der Karten und die Herstellung des Namensverzeichnisses. Hierbei wird zweckmäßig mit den jüngsten vor der Einführung der Standesregister geführten Kirchenbüchern zu beginnen und zeitlich rückwärts fortzuschreiten sein. Die Verkartung älterer Kirchenbücher mit weniger leichtleserlicher Schrift ist untunlich, wenn nicht unbedingte Gewähr dafür besteht, daß die die Verkartung vornehmende Person alte Schrift sicher lesen kann. Die mit obiger Amtsblattbekanntmachung übersandten Richtlinien erhalten folgende Ergänzung:

Zu Absatz 4: Findet sich ein Familienname in den Registern in wechselnder Schreibweise, so sind Verweiskarten anzulegen, in die möglichst auch die Namensformen einzubeziehen sind, die durch Übersetzung des Namens in eine andere Sprache entstanden sind (z. B. Faber für Schmidt, oder Melander für Golsapfel). Die Einbeziehung der in eine fremde Sprache umgewandelten oder aus einer fremden Sprache verdeutschten Namen ist bei den Verweiskarten aber nur dann zu berücksichtigen, wenn aus den Kirchenbüchern zweifelsfrei hervorgeht, daß es sich um dieselbe Familie handelt.

Neu als Nr. 10: Besteht aus Mangel an Zeit oder Mitteln nicht die Möglichkeit, binnen Kürze alle vorkommenden Namen zu verzetteln, so empfiehlt es sich, in nachstehender Reihenfolge vorzugehen:

1. Verzettelung zunächst nur der Hauptperson, d. h. derjenigen, derentwegen die Eintragung erfolgt ist, also in erster Linie der Täuflinge, der Brautleute, der Verstorbenen, dann auch der Konfirmanden und der Abendmahlszügler usw.
2. Verzettelung der übrigen in den Eintragungen außer den Paten genannten Nebenpersonen, wie der Eltern, der Geschwister, der Nachkommen.
3. Verzettelung der Paten.

Tgb. IX Nr. 2146.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Oktober 1934.

(Nr. 170.) Zins erleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit.

Wir machen darauf aufmerksam, daß am 1. Oktober 1934 das Reichsgesetz über die Zins erleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 28. September 1934 in Kraft getreten ist (RGBl. I S. 860 f.). Die Bedeutung dieses Gesetzes für die kirchlichen Interessenten läßt sich kurz folgendermaßen zusammenfassen:

Eine Zinssenkung für den landwirtschaftlichen Realkredit bestand bereits auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 27. September 1932 (RGBl. I S. 480) für die Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 30. September 1934. Das neue Gesetz bestimmt, daß die Zinsen, die für die

Zeit vom 1. Oktober 1934 bis zum 30. September 1935 geschuldet werden, um 2 v. H., jedoch nicht unter 4 v. H. herabgesetzt werden und zwar, ohne daß der Betrag, um den sie gesenkt werden, dem Kapital zugeschlagen wird. Zusatzforderungen oder Zusatzhypothesen werden also künftig nicht mehr begründet. Die gesetzliche Stundung für die zinsgesenkten Forderungen (Hypothesen) wird um 1 Jahr verlängert mit der Maßgabe, daß der Gläubiger die Rückzahlung des Kapitals nicht zu einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1936 verlangen kann.

Bei Aufwertungshypothesen wird der bisher geltende Zinssatz von 6 % auch bei landwirtschaftlichen Grundstücken nur dann auf 4 % gesenkt, wenn es sich um Tilgungshypothesen handelt.

Tgb. IV Nr. 3630.

Der Bischof von Cammin.

Stettin, den 24. Oktober 1934.

An das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern.

(Nr. 171.) Pflege des rhythmischen Choralgesanges.

Im Folgenden wird den Superintendenten und Geistlichen der Kirchenprovinz ein Aufsatz des D. Ulrich Hildebrandt zur Kenntnisnahme und Nachachtung gegeben. Ich lege Wert darauf, daß die Pflege des rhythmischen Choralgesanges tatkräftig in Angriff genommen wird und verordne daher folgendes:

1. Das neue Gesangbuch für Brandenburg und Pommern ist in sämtlichen Gemeinden Pommerns einzuführen, und zwar so, daß mehr und mehr die dort angegebenen Melodien im Gemeindegesang gebraucht werden.
2. Als Konfirmandengabe darf lediglich das neue Gesangbuch verwendet werden.
3. Als Choralbuch ist in Pommern allen das unter kirchenbehördlicher Ermächtigung verfaßte — Verlag E. Simon, Stettin — zulässig und daher durch alle Kirchentassen anzuschaffen.
4. Das Einstudieren der im beigelegten Aufsatz namhaft gemachten 6 Melodien hat in sämtlichen Gemeinden unverzüglich zu beginnen und muß abgeschlossen sein bis zum 31. März 1935.
5. Die Einführung des neuen Gesangbuches muß immer wieder zum Gegenstand der Beratung innerhalb der Zusammenkünfte der Geistlichen und Kirchenmusiker gemacht werden.

Es ist dabei selbstverständlich, daß für die Übergangszeit bei solchen Melodien, die wesentlich von den alten abweichen und deren neue Fassung der Gemeinde noch nicht vertraut ist, auch die älteren Choralbücher weiter verwendet werden. Jedoch ist das neue Choralbuch tunlichst oft zu gebrauchen, und es wird den Geistlichen zur Pflicht gemacht, die Herren Organisten immer wieder zum Gebrauch des neuen Choralbuches anzuhalten.

Berichte der Herren Superintendenten über das Einübungsergebnis sind zu erstatten bis zum 15. April 1935.

Thom.

An die Herren Superintendenten und Pfarrer der Kirchenprovinz Pommern.

„Singet dem Herrn ein neues Lied“, tönt es von heiliger Stelle aus fort und fort durch die Lande — nur zu oft ungehört und unbeherzigt. Die ungeheure Wichtigkeit und Tragweite der Sangesaufgabe sollte endlich in allen Teilen unserer evangelischen Kirchenprovinz erfaßt werden. Was besonders singwillige und sangeskundige Gemeinden an einsichtsvollen Taten schon aufzuweisen haben, bedeutet gar wenig gegenüber der Lässigkeit der vielen. Bekenntniskräftiger Choralgesang muß das Gemeingut aller werden. Wo er verkümmert oder sich in träger Gewohnheit dahinschleppt, wo er nicht im Gemeindebewußtsein fest verankert ist, leidet das gottesdienstliche Leben unerzesslichen Schaden.

Die Mahnung des Psalmwortes zur Verlebendigung und Erneuerung des Gemeindegesangs erhielt in Pommern stärksten Nachdruck durch die Herausgabe des neuen Gesangbuches für Brandenburg und Pommern. Dies in mehrjähriger treulicher Arbeit entstandene Werk bietet in reicher Fülle geläuterte und der Vergessenheit entrissene Kirchenliedschätze dar, namentlich aus der alle späteren Epochen überragenden Reformationszeit. Reichtum verpflichtet; und so sei es allen pommerschen Gemeinden zur Pflicht gemacht, die einem jeden zugänglich gewordenen Choralherrlichkeiten zum Segen des kirchlichen Lebens mit allen Kräften auszuwerten.

Stichproben haben ergeben, daß in einer Anzahl musikalisch gut betreuter, meist größerer Gemeinden ein verdienstliches und planvolles Erarbeiten des neu vorgelegten Choralguts einsetzte. Doch scheint es, als ob der erste, sehr anerkennenswerte Eifer merklich nachgelassen hat.

In vielen anderen Gemeinden hat man zwar das neue Gesangbuch formell eingeführt, singt aber gewohnheitsgetreu und an Hand der von den Organisten (vielfach gemäß Anordnung durch den Kirchenvorstand) benutzten alten und nicht mehr maßgeblichen Choralbücher, die alteingebürgerten Weisen unentwegt weiter, ohne dem Rechnung zu tragen, daß sich im Stofflichen, Melodischen und Rhythmischen merklliche, oft grundlegende Änderungen vollzogen haben. Vergleiche die für das ganze evangelische Deutschland festgelegten Einheitsmelodien.

In einer dritten Gruppe von Gemeinden ist man an dem neuen Gesangbuch überhaupt achtlos vorübergegangen, vielleicht unter dem Vorwand, daß die jetzt autoritativ eingeführten Formen der Melodiegestaltung für die Dauer nicht aufrechtzuhalten seien. Demgegenüber muß betont werden, daß noch kein Gesangbuch für die Ewigkeit geschaffen wurde, und daß uns bisher jedes Jahrhundert mehrere neue Gesangbücher bescherte. Heute und in unserem Fall kann unbedingt versichert werden, daß, nachdem einmal die Urformen der Kernmelodien aufgedeckt und die Verfalls- und Abschwächungserscheinungen der letzten Jahrhunderte beseitigt sind, man nie wieder zu den überwundenen Mißbräuchlichkeiten zurückkehren wird.

Es muß gefordert werden, daß das neue Gesangbuch auf der ganzen Linie, bis ins kleinste Dorf hinein, als Grundlage des singenden Feierns betrachtet wird, daß auf jeden Fall von den Organisten, Kantoren und Pfarrern im Gottesdienst und in Singübungen allenthalben nur noch aus dem mit Ermächtigung der pommerischen Kirchenbehörde verfaßten Choralbuch zum evangelischen Gesangbuch für Brandenburg und Pommern (Verlag E. Simon, Stettin) geschöpft wird, selbst wenn eine geldlich schwach gestellte Gemeinde die Anschaffung neuer Gesangbücher (als Konfirmandengabe darf selbstverständlich nur das neue Gesangbuch in Frage kommen) nicht leisten kann. Denn da die Notenkennntnis immer noch nicht genügend verbreitet ist, wird auf die Einprägung durch das Gedächtnis stets das Hauptgewicht zu legen sein. Es muß als unhaltbar und nicht zu dulden gelten, wenn jetzt noch Geistliche, Kirchenmusiker oder sonstige in Kirchenmusik tätige Kräfte beim Begleiten oder Einüben der Choräle längst überholte Gesang- und Choralbücher verwenden.

Einwendungen gegen diese Forderungen sind leicht zu entkräften: Stellt sich bei den Singenden Unwilligkeit über ungewohnte Melodieform oder einzelne oft nur in einem Ton bestehende Abweichungen ein, so schwindet dieses Widerstreben erfahrungsgemäß sehr schnell, wenn der Geistliche einige aufklärende und ermunternde Worte vorausschickt. Ja, die Sprödigkeit setzt sich sogar bald in erhöhte Freude um; denn das Gefühl, anfängliche Schwierigkeiten überwunden und etwas Neues — das sich bald als schöner und schwingkräftiger zu erkennen gibt — erlernt zu haben, wirkt erhebend auf die Gemeinde und spornt sie zu weiterer Singarbeit in Aneignung des Stilreineren und Lebendigeren an. Wenn Abweichungen nur in einem (freilich oft sehr markanten) Ton oder in ganz wenigen Noten bestehen — so u. a. bei den Melodien „Was Gott tut, das ist wohlgetan“, „Herzlich tut mich verlangen“, „Jesus meine Zuversicht“ 1. Mel., „Christus, der ist mein Leben“, „Herzliebster Jesu“ 1. Mel., „Straf mich nicht in deinem Zorn“, „Vom Himmel hoch“ usw. — würde ein bloßer Hinweis seitens des Geistlichen oder des Kirchenmusiklers schon seine Wirkung tun, und es brauchten solche Weisen kaum in den Kreis des Zuerarbeitenden zu ziehen sein.

Im Hauptgottesdienst kann freilich die Neueinführung nur zum geringsten Teil geschehen, vielmehr muß auf andere Weise für Vorarbeit gesorgt werden. Zunächst kommt da die Schule in Frage, für deren Einbeziehen in kirchliches Singen bereits gesetzliche Maßnahmen auf dem Wege sind. Sodann der Kindergottesdienst, der Konfirmandenunterricht, Bibel- und Missionsstunden, Singegruppen jeglichen Alters, Liedandachten und besondere Singegottesdienste. Bei jeder Gelegenheit des Zusammenseins religiös gestimmter Menschen sollte ein Teil der verfügbaren Zeit auf des Choral-singen verwandt werden.

Es braucht bei solchen Anlässen nicht trocken und einförmig zuzugehen. Männer-, Frauen- und Kindergruppen können gesondert je eine Strophe des zu übenden und vorher gemeinverständlich (textlich und melodisch) zu erläuternden Liedes übernehmen; der Kirchenchor wechselt mit der Gemeinde; ja, auch das kirchliche Instrument kann die Folge der Strophen durch den sogenannten Orgelchoral beleben, so daß man zwanglos zu kleinen Liedkantaten gelangt, die durch den Wechsel der Klangquellen erfahrungsgemäß anregend auf die Singenden wirken und sich auch als Bereicherung in liturgische Gottesdienste einfügen lassen.

Bei aller Kleinarbeit ist der Hauptzweck im Auge zu behalten: die Gemeinde muß zu dem Bewußtsein erzogen werden, daß sie kein passiv erlebendes Glied im Gottesdienst ist, sondern daß ihr eine notwendige aktiv zu leistende Aufgabe obliegt, ohne deren Erfüllung der Gottesdienst unvollständig ist. Kein Mittel zur Erreichung dieses Standpunktes ist geeigneter, als der im Gefühl innerlicher Verbundenheit ausgeführte Choralgesang, der alles Kleinpersönliche und Selbstische hinwegbannt und im wahrsten Sinne kirchebildend ist.

Das neue Gesangbuch deckt sich mit dem alten in einem Teil seines Liedbestandes so weit, daß in der Übergangszeit eine sinngemäße Liedauswahl für das ganze Kirchenjahr auch aus dem neuen Gesangbuch allein möglich ist. Damit seien die Gemeinden getröstet, in denen bisher noch keine Erarbeitung des nunmehr in reiner Urfassung dargereichten und ergänzten Liedguts stattgefunden hat. Diese Erarbeitung soll nunmehr allenthalben planmäßig einsetzen. Zweimal im Jahre wird den pommerschen Gemeinden je eine beschränkte Anzahl von Liedern zugewiesen, auf deren Beherrschung am Schluß des Halbjahres gerechnet wird. Aus den Berichten der Herren Superintendenden und Pfarrer, die ebenfalls halbjährlich erwartet werden, ist dann zu ersehen, ob und auf welchem Wege die gestellte Aufgabe gelöst wurde. Manche rührige Gemeinde wird diesen Liederplänen schon jetzt weit vorausgeeilt sein. Ihr sei es anheimgegeben, unter Berücksichtigung des Wertvollsten (das nicht in den Epochen der Gefühligkeit liegt) tiefer in die Schatzkammer des neuen Gesangbuchs hineinzugreifen und sich daraus eine entsprechende Anzahl von Liedern anzueignen.

Die pommerschen Gemeinden seien nur verpflichtet, sich zunächst mit folgenden sechs Melodien vertraut zu machen, die unter Berücksichtigung des Bibeltages, der Advents- und Weihnachts- sowie der Passionszeit gewählt sind:

- | | |
|--|--|
| 1. „Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort“ | Neues Gesangbuch 91. 96. 264. 284. 478. |
| 2. „Vater unser im Himmelreich“ | N. Gb. 144. 145. 159. 215. 309. 320. 411. 424. |
| 3. „Wie soll ich dich empfangen“ | N. Gb. 5. |
| 4. „Gelobt seist du, Jesu Christ“ | N. Gb. 10. |
| 5. „An Wasserflüssen Babylon“ | N. Gb. 44. 137. |
| 6. „Schnücke dich, o liebe Seele“ | N. Gb. 126. 135. 138. 186. 275. 364. |

Daneben seien, als vorläufig nicht obligatorisch und auf längere Sicht hin zu erlernen, genannt:

„Aus tiefer Not“ 1. Mel.	N. Gb. 140	} für Beichte und Heiliges Abendmahl,
„Christe, du Lamm Gottes“	N. Gb. 36	
„Gott sei gelobet und gebenedeiet“	N. Gb. 133	
„Wach auf, wach auf, du deutsches Land“	N. Gb. 509 (für vaterländische Feiern).	

Ein Glückauf zur herzstärkenden Arbeit am evangelischen Choral, einer der tragkräftigsten Säulen unserer Kirche.

Im Oktober 1934.

D. h. c. Ulrich Hildebrandt.

(Nr. 172.) Ermittlung der Kirchenmusiker.

Die Herren Superintendenden werden angewiesen, bis zum 20. November d. S. sämtliche in ihrer Synode tätigen haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusiker festzustellen und namhaft zu machen. Zu diesem Zweck ist der hierunter abgedruckte Fragebogen zu verwenden. Auf Grund der eingegangenen Fragebogen ist uns unter Miteinreichung derselben eine namentliche alphabetische Aufstellung für den Kirchenkreis zu machen. Fehlende Fragebogen sind anzufordern.

Fragebogen zur Ermittlung sämtlicher Kirchenmusikerposten in Pommern, zu welchen auch die Organisten an Friedhofs-, Krankenhaus- und Diakonissenanstalts-Kapellen zu rechnen sind.

1. Name und Geburtsdatum der kirchenmusikalisch tätigen Person. *Herzog L. 24 95*
2. Ort, genaue Anschrift und Beschäftigungsstelle. *262. W. Pomm.*
3. Welche Behörde, welches Pfarr- oder sonstige Amt hat Sie zur kirchenmusikalischen Tätigkeit berufen?
4. Seit wann bekleiden Sie den kirchenmusikalischen Posten? *1929*

W. H.

5. Sind Sie hauptberuflich angestellt?
 - a) im amtlichen Verhältnis,
 - b) auf Grund von Privatdienstvertrag, *1919*
 - c) auf unverbindliche Abmachungen hin als Aushilfe.
6. Versehen Sie außer dem kirchenmusikalischen Posten ein anderes Haupt- oder Nebenamt (bzw. Nebenbeschäftigung) und welches?
7. Welche Ausbildungsbelege können Sie vorlegen?
8. Sind Sie organisiert und wo? *nein VSLB*
9. Welches Einkommen beziehen Sie aus Ihrer kirchenmusikalischen Tätigkeit? *25,- 574*
10. Sind Sie verheiratet?
11. Anzahl der Kinder. *3*
12. Versorgt Ihr Pfarrer Filialgemeinden, deren Gottesdienste Sie mitübernehmen könnten?
13. Wer versieht diese Amtshandlungen zur Zeit, und hat der mit diesem Dienst Betraute ein ihn ernährendes anderes Amt inne?
14. Leiten Sie einen Kirchenchor (gemischter, Frauen-, Männerchor)? *z. V.*
15. Aus wieviel Mitgliedern besteht Ihr Chor?
 - a) Männer? *8*
 - b) Frauen? *12*
 - c) Jugendliche?

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Oktober 1934.

(Nr. 173.) Kirchenkollekten.

Aus gegebener Veranlassung verweisen wir noch einmal auf unsere Verfügung vom 4. Januar 1916, K.A.B. 1916 S. 11. Wir machen es noch einmal den Herren Geistlichen zur Pflicht, daß bei jeder Kirchengemeinde Kollektenbücher geführt werden, in denen die Bestimmung der Kollekte für jeden Sonntag eingetragen wird. Nach der Einsammlung ist der Betrag sofort zu zählen und die Richtigkeit von 2 Zählern (Ältesten) zu bescheinigen. Das Kollektenbuch ist bei den monatlichen, bzw. vierteljährlichen Kassenprüfungen vorzulegen und ein Vermerk über den Befund in das Kassenprüfungsprotokoll aufzunehmen.

Die Herren Superintendenten (Superintendentenvertreter) wollen ein Kollekteneinzugs- und -ausgangsbuch anlegen, in das sofort nach Eingang bzw. Ausgang die Kollekten einzutragen sind. Von dort sind die Kollekten in die Kollektenlisten zu übertragen. Die Lieferzettel der einzelnen Gemeinden bzw. Dankbenachrichtigungen sind zu numerieren und zu heften. Der Synodalrechner hat bei seinen Revisionen der Synodalkasse auch die Kollektenkasse zu prüfen und den Befund in das Prüfungsprotokoll zu vermerken.

Tgb. VI Nr. 1126.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Oktober 1934.

(Nr. 174.) Jugendzeitung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Den Pfarrämtern geben wir nachstehendes Schreiben des Reichsjugendpfarrers zur genauen Nachachtung bekannt!

Betreffend: „Das Wort“.

Die Jugendzeitung der Deutschen Evangelischen Kirche „Das Wort“ ist erschienen. Sie wird vom Reichsjugendpfarrer herausgegeben und soll der Wortverkündigung an der deutschen evangelischen Jugend dienen und ein Bindeglied zwischen Jugend und Reichskirche sein. „Das Wort“ wendet

sich mit allen Beiträgen bewußt an die nationalsozialistische Jugend von heute. Jede Nummer bringt neben einer regelmäßigen Bibelarbeit (P. Zickmann, Hohensyburg), Singarbeit (Gerhard Schwarz, Spandau), Bucharbeit (Diakon Hans Maurer, Haus Hainstein, Eisenach) und einer „Kitschecke“ Erzählungen, Geschichten, Gedichte und Berichte aus der Arbeit des Jugendwerkes der Deutschen Evangelischen Kirche. Auf eine gute Druck- und Bildausstattung ist besonderer Wert gelegt.

„Das Wort“ erscheint zweimal monatlich. Der Bezugspreis beträgt 38 Pfennig vierteljährlich. Die Einzelnummer kostet 10 Pf. Bei Abnahme von 10 Stück an 8 Pf. Der besonders niedrig gehaltene Preis gibt die Möglichkeit gesteigerten Absatzes. Die Evangelischen Konsistorien wollen die Pfarrämter und Gemeindeförperschaften durch Hinweis im Amtsblatt sowie bei Konferenzen, Tagungen, Sitzungen zur Werbung für die Jugendzeitung auffordern und mit allen Mitteln dazu beitragen, daß „Das Wort“ in allen Gemeinden Fuß faßt und daß es besonders unter den Konfirmanden und Konfirmierten sowie den Besuchern der Christenlehre und der Jugendgottesdienste und darüber hinaus in der gesamten deutschen evangelischen Jugend Verbreitung findet. Werbenummern sind durch den Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M., anzufordern.

gez. Zahn,
Reichsjugendpfarrer.

Tgb. VI Nr. 3281.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Oktober 1934.

(Nr. 175.) Mitteilungsblatt des Reichsjugendpfarramtes „Evangelische Jugend“.

Unter Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 1934 S. 54 Ziffer 11 weisen wir die Gemeindefürsorgeämter erneut darauf hin, daß der Bezug des Mitteilungsblattes für alle Kirchengemeinden Pflicht ist.

Gegen die Übernahme der Kosten auf die Kirchenstellen haben wir keine Einwendungen zu erheben.

Tgb. VI Nr. 3262.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Oktober 1934.

(Nr. 176.) Familienforschung.

Dringend gesucht werden:

1. die Geburtsurkunde von Ewald Friedrich Podewils, geboren: a) nach der 1. Heiratsurkunde etwa 1757/58, b) nach der Todesurkunde etwa 1752/53;
2. die Geburtsurkunde von Charlotte Podewils (wahrscheinlich Schwester zu 1), geboren etwa 1744;
3. die Trauungsurkunde der Charlotte Podewils mit Christian Stern, nach 1762.

In Frage kommen ostpommersche Kreise, vornehmlich Neustettin, Belgard, Dramburg, Regenwalde und Nachbarschaft. Für Urkunden zu 1 und 2 wird Spende zugeführt.

Zuschriften an: Joachim Ziemer, Stettin I, Am Berliner Tor 2/3.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. November 1934.

(Nr. 177.) Betrifft Winterhilfswerk.

Auch in diesem Winter werden die Geistlichen und Kirchenbeamten unserer Kirchenprovinz im Winterhilfswerk für die bedürftigen deutschen Volksgenossen gewiß nicht zurückstehen, vielmehr bereit sein, diesem großen gemeinsamen Werk ein wirkliches Opfer zu bringen.

Die Art, in der die kirchlichen Amtsträger sich mit laufenden Gehaltsabgaben an dem Winterhilfswerk beteiligen und die Plakette des Winterhilfswerkes erwerben können, setzen wir als im allgemeinen bekannt voraus, bemerken nur noch, daß die abgegebenen Monatsbeiträge durch den gehaltzahlenden Gemeindefürsorgeamt an die örtlichen Sammelstellen des Winterhilfswerkes abzuführen sind.

Tgb. VI Nr. 3356.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. November 1934.

(Nr. 178.) Kirchenammlung für den Kampf und die Arbeit der Kirche zur Überwindung der widerchristlichen Mächte im Volk.

Am Buß- und Betttag, dem 21. November 1934, ist, wie bereits unter dem 7. Juni 1934 — VI 770 — KAbL. S. 108) angeordnet, eine Kirchenammlung für den Kampf und die Arbeit der Kirche zur Überwindung der widerchristlichen Mächte im Volk ausgeschrieben worden (Nr. 52 des Verzeichnisses). Im Auftrage der Deutschen Evangelischen Kirche veranlassen wir die Herren Geistlichen, bei der Abkündigung der Kirchenammlung folgende Ansprache zur Verlesung zu bringen:

Mit starker Hand hat unser Staat den offenen Widerstand der widerchristlichen Mächte gebrochen. Zu ihrer inneren Überwindung und zur Festigung einer lebendigen und tatbereiten christlichen Überzeugung in unserem Volke ist noch viel zu tun. Die Kirche bedarf reichlicher Mittel zur Schulung der notwendigen Kräfte und zu ihrem Einsatz an der richtigen Stelle. Alle ihre treuen Glieder müssen ihr dazu helfen. Der Ernst des heutigen Tages mahnt uns zu besonders willigem Opfer. Der Segen Gottes möge es begleiten.

Tgb. VI Nr. 1138.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. November 1934.

(Nr. 179.) Erste Beitragsordnung des Reichsnährstandes für das Rechnungsjahr 1934.

Nachstehend geben wir den Gemeindefkirchenräten auszugsweise die Bestimmungen der ersten Beitragsordnung des Reichsnährstandes für das Rechnungsjahr vom 13. September 1934 bekannt. Weitere Anordnungen folgen.

Erste Beitragsordnung des Reichsnährstandes für das Rechnungsjahr 1934.

Vom 13. September 1934.

Auf Grund des § 12 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) und des Abschnitts I § 4 des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Finanzen nachstehend Beitragsordnung für das Rechnungsjahr 1934 erlassen:

I. pp.

pp.

II. Beitragspflicht.**§ 2.**

Beitragspflichtig sind:

1. Die Eigentümer bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe nach Maßgabe der §§ 3, 5, 6, 7, 9, 11 und 12,
2. die Inhaber von Betrieben der Fischerei in den Binnen- und Küstengewässern nach Maßgabe der §§ 4, 5, 8, 10, 11 und 12.

pp.

III. Beitragsmaßstab.**§ 6.**

(1) Beitragsmaßstab für die bäuerlichen und landwirtschaftlichen Betriebe (§ 3) ist der auf den 1. Januar 1931 festgestellte Einheitswert. In den Fällen, in denen die Betriebsmittel oder Gebäude nicht sämtlich dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören (insbesondere bei verpachteten Betrieben), ist Maßstab der für den gesamten Betrieb festgestellte Einheitswert (§ 29 Absatz 2 des Reichsbewertungsgesetzes). Der festgestellte Einheitswert ist für die Bemessung der Beiträge auch dann maßgebend, wenn er noch nicht unanfechtbar geworden ist. Hat eine endgültige Feststellung noch nicht stattgefunden, so tritt an ihre Stelle die vorläufige Feststellung. Änderungen der Einheitswertfeststellung durch Rechtsmittelentscheidungen, Berichtigungen oder andere

Verfügungen sind zu berücksichtigen, soweit sie dem Finanzamt vor Festsetzung der Beiträge bekanntgeworden sind. Ist ein Einheitswert für den Betrieb nicht festgestellt worden, so ist der Wert für die Festsetzung des Beitrages zu ermitteln.

pp.

IV. Höhe der Beiträge.

§ 9.

(1) Für bäuerliche oder landwirtschaftliche Betriebe wird ein Jahresbeitrag in zwei Jahresteilbeträgen erhoben. Der erste Jahresteilbetrag wird auf 1 vom Tausend des auf volle 100 *R.M.* nach unten abgerundeten Einheitswertes, jedoch auf mindestens 1,50 *R.M.* festgesetzt. Die Höhe des zweiten Jahresteilbetrags wird später festgesetzt. Ein Beitrag wird nicht erhoben, wenn der abgerundete Einheitswert weniger als 1000 *R.M.* beträgt. Die Höhe des Beitrags der Gebietskörperschaften (Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) wird besonders geregelt.

pp.

V. Schuldner des Beitrags.

§ 11.

(1) Schuldner des Beitrags sind diejenigen Personen, die am 1. Januar 1934 Eigentümer eines bäuerlichen oder landwirtschaftlichen Betriebs (§ 3) oder Inhaber eines Fischereibetriebs (§ 4) waren. Gehören die Betriebsmittel oder Gebäude eines bäuerlichen oder landwirtschaftlichen Betriebs einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens (insbesondere bei verpachteten Betrieben), so ist Schuldner des Beitrags für den gesamten Betrieb der Eigentümer des Grund und Bodens.

pp.

VI. Fälligkeit der Beiträge.

§ 12.

(1) Die Eigentümer bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe haben den ersten Jahresteilbetrag am 15. Oktober 1934 und den zweiten am 15. Januar 1935 zu entrichten.

(2) Die Inhaber von Fischereibetrieben haben den Jahresbeitrag je zur Hälfte am 15. Oktober 1934 und am 15. Januar 1935 zu entrichten.

pp.

VII. Festsetzung und Erhebung der Beiträge.

§ 13.

pp.

(3) Gegen die Festsetzung der Beiträge und andere aus diesem Anlaß ergehende Entscheidungen (Verfügungen) ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Soweit jedoch die persönliche Beitragspflicht angefochten wird, steht dem Beitragspflichtigen die Beschwerde an das Landesfinanzamt zu.

VIII. Anzeigepflicht.

§ 14.

(1) Die Eigentümer bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe (§ 2 Ziffer 1) haben dem zuständigen Finanzamt Anzeige zu machen, wenn sie einen Beitragsbescheid nicht erhalten haben. Die Anzeige muß innerhalb eines Monats nach öffentlicher Aufforderung durch das Finanzamt erfolgen. Bei Unterlassung der Anzeige finden die Vorschriften des dritten Teils der Reichsabgabenordnung über Straf- und Strafverfahren sinngemäß Anwendung.

pp.

X. Schlußbestimmungen.

§ 16.

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1934.

Der Reichsbauernführer.
R. Walther Darré.

Vorstehender Beitragsordnung wird hierdurch zugestimmt.

Berlin, den 13. September 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
R. Waltherr Darré.

Der Reichsminister der Finanzen.
Im Auftrage: Dr. D i s c h e r.

Tgb. IV Nr. 3643.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. November 1934.

(Nr. 180.) Milderung der Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

Die Deutsche Evangelische Kirche — Kirchenkanzlei — gibt durch Erlaß vom 26. Oktober 1934 — E. O. I 7047/34 — folgendes bekannt:

I.

Der Herr Reichsbischof als Landesbischof der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union hat mit Zustimmung der beteiligten Herren Staatsminister die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes in der Fassung des Abschnitts A I des Runderlasses vom 3. April 1934 — E. O. I 6585/34; Gef.Bl. der Deutschen Evangelischen Kirche S. 30 — wie folgt geändert

Die im Beschluß des Kirchen senats vom 23. Februar 1933 in Verbindung mit dem Beschluß vom 13. Oktober 1932 — mitgeteilt durch die Runderlasse des Evangelischen Oberkirchenrats vom 2. März 1933 und 18. Oktober 1932 (E. O. I 6536/33, RGBl. 1933 S. 13, und E. O. I 8577/32, RGBl. 1932 S. 71) — festgesetzten Hundertsätze der Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union werden zwecks Anpassung an § 1 des Preußischen Staatsgesetzes zur Milderung und Aufhebung der Einbehaltungsbestimmungen vom 26. März 1934 — GG. S. 230 — mit Wirkung vom 1. April 1934 ab von 2 1/2 auf 1 1/2, bei Ledigen und kinderlos Verheirateten von 5 auf 4 herabgesetzt.

II.

In Ausführung dieser Anordnung des Herrn Reichsbischofs wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Milderung der Kürzung nach Maßgabe (des Abschnitts I) erstreckt sich auch auf die Bezüge der Anstalts- und Vereinsgeistlichen im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen, der in Deutschland wohnenden Auslandsgeistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen, der Hilfsgeistlichen, der Geistlichen im Ruhestande ohne Ruhegehaltsansprüche sowie ihrer Hinterbliebenen, endlich der Demeriten und ihrer Hinterbliebenen.

2. Die Preußischen Durchführungsbestimmungen zu § 1 des Staatsgesetzes vom 26. März 1934 — vgl. bisher den Runderlaß des Finanzministers zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister vom 24. März 1934: Preußisches Besoldungsblatt S. 146 — sind gegebenenfalls sinngemäß anzuwenden.

3. Zur Aufbringung der durch die Anordnung (in Abschnitt I) eintretenden Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes dient in erster Linie die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, die seit dem 1. April 1934 von diesen Bezügen nach Maßgabe des Abschnitts III des Reichsgesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 — RGBl. I S. 235 ff. — einbehalten ist bzw. wird und die für die zurückliegende Zeit auf Verwahrfonto genommen ist.

Soweit die hierdurch aufkommenden Deckungsmittel nicht ausreichen, um jene Erhöhung zu finanzieren, sind bei den aktiven Geistlichen die Kirchengemeinden (Parochialverbände usw.) zur Aufbringung des Fehlbetrages verpflichtet. Falls sie zentrale Zuschüsse für die Besoldung ihrer Geistlichen in Anspruch nehmen dürfen und der Fehlbetrag nicht auf Grund der Weisungen im folgenden Abschnitt 4 ausgeglichen wird, können zentrale Pfarrbesoldungszuschüsse für die Deckung des verbleibenden Fehlbetrages im mäßigen Rahmen zahlbar gemacht werden. Die gesamtkirchliche Finanzlage läßt nur eine geringe Verstärkung der Staatszuschußkontingente aus gesamtkirchlichen Mitteln aus diesem Grunde zu und hat es nicht gestattet, den bei einer Milderung der Kürzung um 1 1/2 v. H. (von 2 1/2 auf 1 bzw. von 5 auf 3 1/2) entstehenden Fehlbetrag zu übernehmen.

4. Das Zurückbleiben der Deckungsmittel aus der Arbeitslosenhilfe hinter der Erhöhung der Erreichungsbeträge infolge vorstehender Milderung wird namentlich in den Kirchengemeinden (Parochialverbänden usw.) eintreten, in denen Befreiungen auf Grund des Abschnitts III § 3 Ziffer 1 und 2 des oben erwähnten Reichsgesetzes wegen des Vorhandenseins von Kindern, für die den Geistlichen Kinderermäßigung nach dem Einkommensteuergesetz zusteht, Platz greifen. Im übrigen werden die in Rede stehenden Deckungsmittel die Erhöhung der Erreichungsbeträge nicht selten in geringem Umfange übersteigen, da zwar die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe von den gekürzten Dienst- und Versorgungsbezügen erhoben wird, aber in Höhe von $1\frac{1}{2}$ v. H. (vgl. Abschnitt III § 5 Abs. 1 Satz 1 des erwähnten Reichsgesetzes), während die Kürzung nach Maßgabe des Runderlasses des Evangelischen Oberkirchenrats vom 2. März 1933 — E. O. I 6536/33 — an den ungekürzten Bezügen vorgenommen wird und demgemäß die Milderung auch von den ungekürzten Bezügen ausgehen muß, letztere indes nur 1 v. H. beträgt.

Beispiel: Gekürzter Erreichungsbetrag im Monat 540,— RM., hiervon $1\frac{1}{2}$ v. H. Arbeitslosenhilfe = 8,10 RM.;
ungekürzter Erreichungsbetrag im Monat 700,— RM.; hiervon 1 % Kürzungsminde-
rung = 7,— RM.

Solcher Mehrbetrag aus der Arbeitslosenhilfe (im obigen Beispiel von 1,10 RM.) ist in erster Linie zur Mitdeckung des Ausfalles zu verwenden, der durch die in der gleichen Gemeinde (dem gleichen Parochialverband usw.) vorhandenen Geistlichen entsteht, die aus dem oben angegebenen Grunde von der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe befreit sind. Wenn das nicht möglich ist, etwa weil es sich um eine Gemeinde mit nur einem Pfarrer handelt, so ist der Mehrbetrag bei zuschußbedürftigen Kirchengemeinden (Parochialverbänden) zur Mitfinanzierung der übrigen Besoldung des Geistlichen zu verwenden, was sich in einer entsprechend geringeren Inanspruchnahme von zentralen Pfarrbesoldungszuschüssen auswirken muß. In zuschußfreien Gemeinden ist dieser Mehrbetrag auf dem Verwahrkonto zu belassen; wegen seiner Abführung an die Gesamtkirche ergeht besonderer Erlaß.

5. Die Kontrolle der ordnungsmäßigen Erhöhung der Erreichungsbeträge der aktiven Geistlichen und das Aufkommen aus der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe wird bei den zuschußbedürftigen Gemeinden anlässlich der Abrechnung der im Rechnungsjahre 1934 für die Finanzierung der Besoldung der aktiven Geistlichen in Anspruch genommenen zentralen Zuschüsse erfolgen; nähere Weisungen werden s. Z. zusammen mit den Weisungen für diese Abrechnung ergehen. Wegen der in Rede stehenden Kontrolle in den zuschußfreien Gemeinden bleiben besondere Weisungen vorbehalten.

Vorstehende Ausführungen bringen wir den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis mit dem Ersuchen, das Weitere zu veranlassen. Die erwähnten Runderlasse vom 3. April 1934 — E. O. I 6585/34 — sind im RMBl. 1934 S. 69 — Tgb. IX Nr. 635 —, vom 2. März 1933 — E. O. I 6536/33 — im RMBl. 1933 S. 43 — Tgb. IX Nr. 564 — und vom 18. Oktober 1932 — E. O. I 8577/32 — im RMBl. 1932 S. 127/28 — Tgb. IX Nr. 2216 — abgedruckt.

In den Fällen, in denen das Aufkommen aus der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe die Erhöhung der Erreichungsbeträge übersteigt, sind diese Mehrbeträge bei den zuschußbedürftigen Kirchengemeinden zur Aufbringung der monatlichen Besoldung für die Geistlichen mit zu verwenden. Es empfiehlt sich daher, um eine spätere Kontrolle zu erleichtern, eine genaue Liste über die Höhe des monatlichen Aufkommens aus der Arbeitslosenhilfe, über die Erhöhung des Erreichungsbetrages und über den zur Aufbringung des Pfarrgehaltes verwendeten Mehrbetrag zu führen.

Tgb. XI Nr. 1515.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:
Rentier Wilhelm Waldow in Stolp, bei seinem Ausscheiden aus dem Kirchenältestenamte für seine der Kirche geleisteten treuen Dienste.
2. Wiederverleihung der Kandidatenrechte:
Dem früheren Kandidaten der Theologie Walter Land, geboren zu Kempen i. Posen, am 1. November 1897, sind durch Erlaß des Herrn Reichsbischofs vom 29. September 1934 —

S I 1836/34 — gemäß § 14,4 des Kirchengesetzes betr. die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927 die Befugnisse eines Kandidaten der Theologie der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union wieder verliehen worden.

3. Berufen:

- a) Der Pfarrer Hans Moderow in Berlin-Friedrichshagen, Kirchenkreis Kölln-Land II, zum Pfarrer in Speck, Kirchenkreis Gollnow, zum 1. November 1934.
- b) Der Hilfsprediger Heinz Baethge in Zettin, Kirchenkreis Bütow, zum Pfarrer daselbst, zum 1. Oktober 1934.
- c) Der Hilfsprediger Siegfried Reimer, in Dolgen, Kirchenkreis Dramburg, zum Pfarrer in Dolgen, Kirchenkreis Dramburg, zum 1. November 1934.
- d) Der Hilfsprediger Walter Borchardt in Gr. Ramin, Kirchenkreis Belgard, zum Pastor in Sageritz, Kirchenkreis Stolp-Stadt, zum 1. Oktober 1934.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Baumgarten, Kirchenkreis Dramburg, ist durch Versetzung des Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Über die Stelle ist bereits verfügt.
- b) Die Pfarrstelle Ahrenshagen, Kirchenkreis Barth, ist erledigt und wieder zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Dem Stelleninhaber wird eine Ruhegehaltsfähige Zulage von ungekürzt 300,— RM. gewährt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Privatpatronat im Einvernehmen mit dem Konsistorium, Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die 2. Pfarrstelle in Lauenburg, Kirchenkreis Lauenburg Pom., privaten Patronats, ist durch Versetzung erledigt und ist zum 1. November 1934 wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Magistrat der Stadt Lauenburg (Pom.) zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

„Trost im Lied.“ Begräbnislieder für die evangelische Kirchengemeinde Pyritz. Zusammen- gestellt von P. Trapp, Pfarrer an der St. Mauritiuskirche in Pyritz. Der Titel „Trost im Lied“ ist nur für die Pyritzer Gemeinde gestattet. Unter dem Titel „Weine nicht“ kann das Heft auch an andere Gemeinden abgegeben werden.

Der Preis beträgt:	für 100 Stück	10,— RM. (Bis zu 100 Stück je 0,10 RM.)
	für 200 Stück	17,50 RM.
	für 300 Stück	25,— RM.
	für 500 Stück	40,— RM.
	für 1000 Stück	70,— RM.

Bestellungen sind an die Bäte'sche Buchdruckerei in Pyritz zu richten.

Notiz.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Katharinenstiftes Diakonissen-Mutterhaus der Frauenhilfe fürs Ausland — Wittenberg, zur Empfehlung der freiwilligen Kirchensammlung (KABl. 1934 S. 144 Nr. 143) bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

1 Beilage